

GEMEINDE SCHÄFFERN

GZ: 031-2/2017

Schäffern, am 01.03.2017

Betrifft: Bebauungsplan-Entwurf „Vorderfeld“ betreffend die Grdst. Nr. 491/2, 491/3, 492/1 (Teilfl.), 492/2, 492/3, 493/1 (Teilfl.), 493/3 und 500/15 (Teilfl.), alle KG 64015 Schäffern in einem Flächenausmaß von rd. 5.520 m² - **Anhörung**

EINLADUNG ZUR ANHÖRUNG

gemäß § 40 (6) Z.1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010,
LGBL. Nr. 49/2010 idF LGBL. Nr. 139/2015
iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115 idGF.

Der Bebauungsplan-Entwurf „Vorderfeld“, betreffend die o.a. Grundstücke, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Stand: 27.02.2017, GZ: 079BN16, wird in der Zeit von 02.03.2017 bis 17.03.2017 im Gemeindeamt der Gemeinde Schäffern schriftlich angehört und kann innerhalb der Anhörungsfrist im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten in die Unterlagen des Bebauungsplan-Entwurfes (Wortlaut und planliche Darstellung) Einsicht genommen werden.

Parteienverkehrszeiten: Mo.-Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr
Fr.: 14:00 – 17:00 Uhr

Innerhalb der Anhörungsfrist können die grundbücherlichen Eigentümer/-innen der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie die zuständigen Abteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt einbringen. Falls keine Stellungnahme dazu erfolgt, wird die Zustimmung zu dieser Änderung angenommen.

Der Bürgermeister



Thomas Gruber

Angeschlagen am: **02. März 2017**

Abgenommen am:

gegen Rsb

Kager Hermann und Nicole, 8244 Hauptstraße 10/1

Gruber Josef und Christine, 8244 Dorfstraße 3

Riegler Christian und Maria, 8244 Feldstraße 5

Gemeinde Schäffern, im Hause